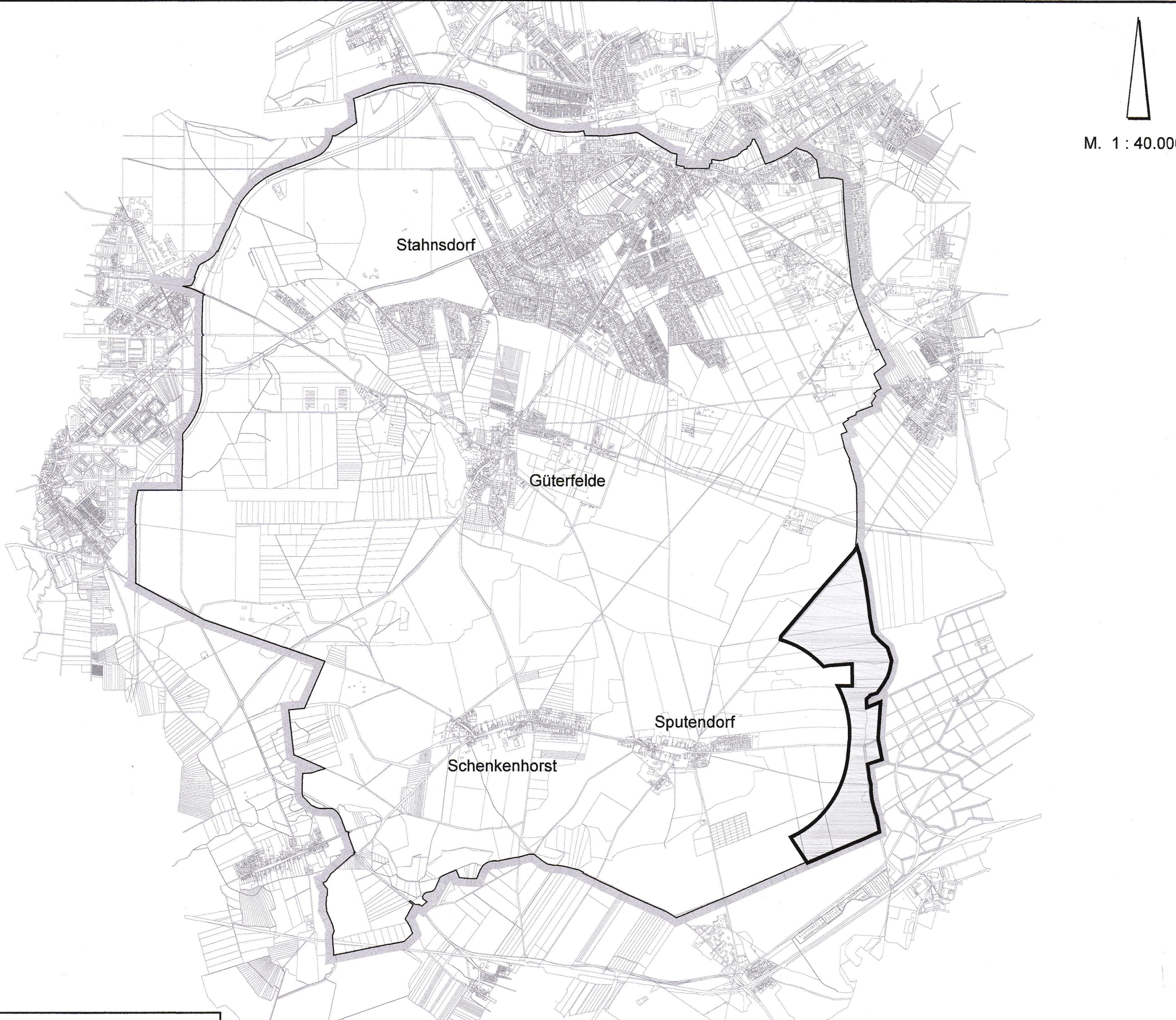
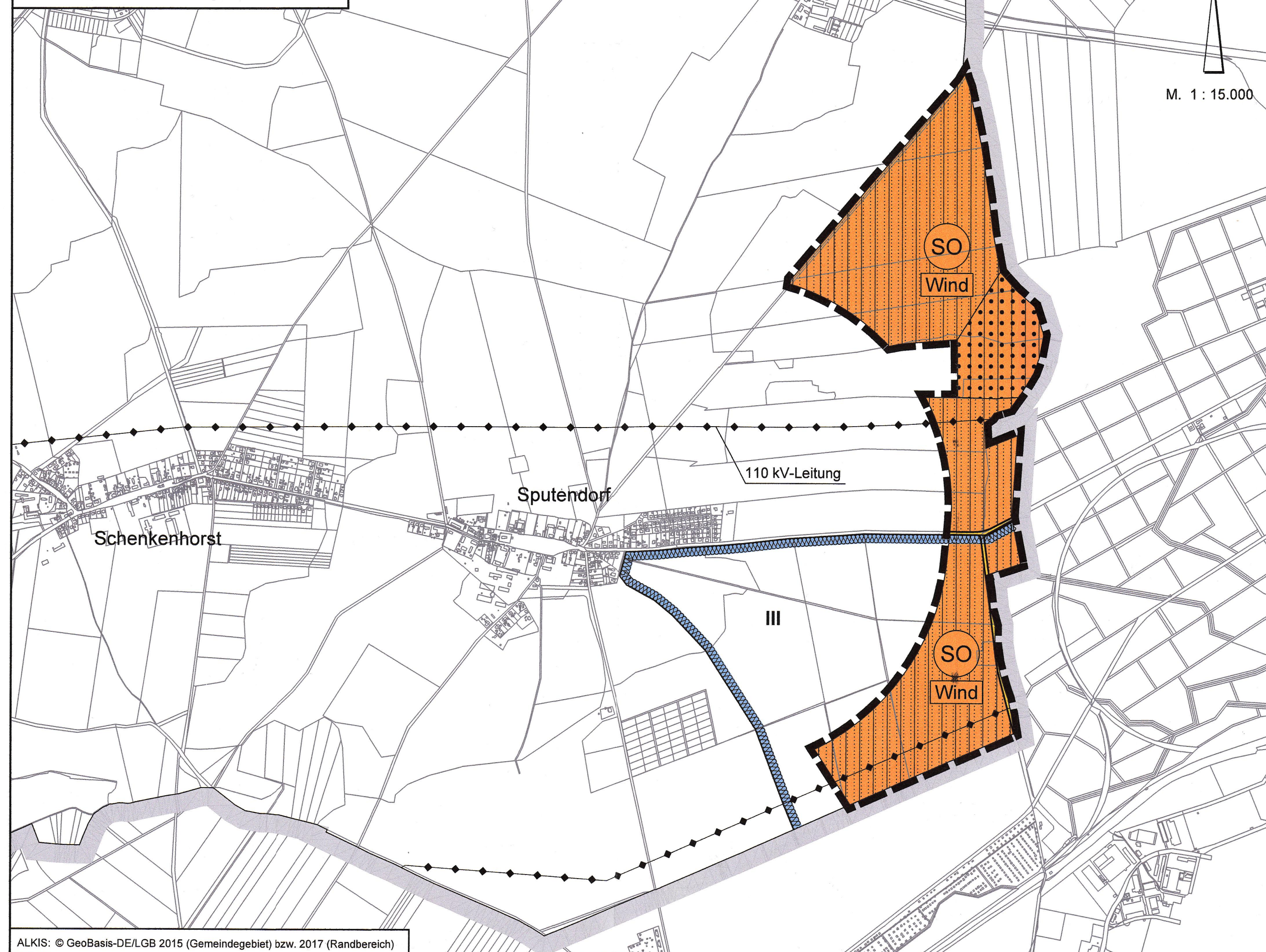


**Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich des Gemeindegebietes Stahnsdorf mit Ausnahme des positiv dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung**



ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB 2015 (Gemeindegebiet) bzw. 2017 (Randbereich)

**Sonstiges Sondergebiet Wind**



ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB 2015 (Gemeindegebiet) bzw. 2017 (Randbereich)

**Verfahrensvermerke**

**Planverfasser**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....

(Unterschrift)

**Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.07.2011 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Stahnsdorf, den 06.11.2018



Albers  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht am 02.05.2018

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.05.2018 bis 15.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Stahnsdorf, den 06.11.2018



Albers  
Bürgermeister

**Feststellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nebst Begründung in ihrer Sitzung am 20.03.2018 beschlossen.

Stahnsdorf, den 06.11.2018

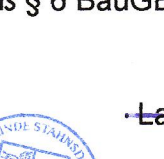


Albers  
Bürgermeister

**Genehmigung**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist mit Verfügung (Az.: 10/18) am 06.11.2018 mit Maßgaben/unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stahnsdorf, den 07.11.2018



Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
im Auftrag:  
Albers

**Ausfertigung**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie, bestehend aus Standortkonzept, Planzeichnung und Begründung wird hiermit ausfertigt.

Stahnsdorf, den 12.11.2018



Albers  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.11.2018 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf bekannt gemacht worden. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am 15.11.2018 wirksam geworden.

Stahnsdorf, den 12.11.2018



Albers  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stahnsdorf, den 12.11.2018



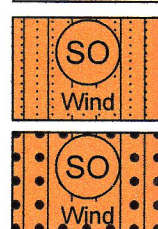
Albers  
Bürgermeister

**Textliche Darstellungen**

- In dem dargestellten Sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafos- und Übergabestationen zulässig. Die Rotorblätter dürfen die Grenze des Sonstigen Sondergebietes überschreiten, soweit die überstrichenen Flächen innerhalb der Gemeinde Stahnsdorf liegen. Der Turm der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes liegen.
- Außerhalb des im Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebietes zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stahnsdorf in der Regel keine weiteren nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb des im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebietes wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**



Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“

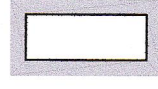


Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen und Wald“

**15. Sonstige Planzeichen**



Grenze des Änderungsbereiches



Geltungsbereich (Gemeindegebiet)

**Nachrichtliche Übernahmen (§5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)**

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

überirdische Leitung, 110 kV-Leitung



Trinkwasserschutzzone III. Ordnung

**Hinweise**

(1)

Im Plangebiet können bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).

(2)

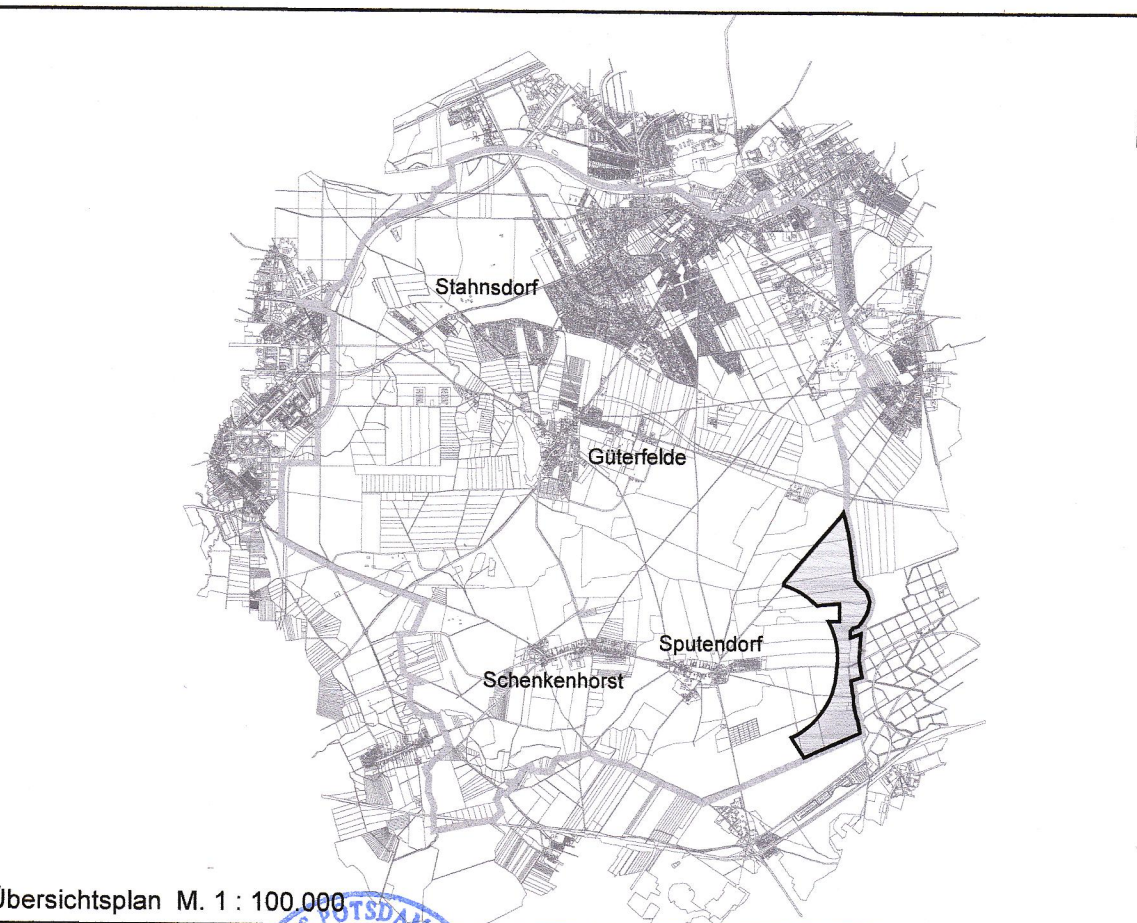
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Eistanstandsplanen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**GEMEINDE STAHNSDORF  
Landkreis Potsdam-Mittelmark**

**Sachlicher  
Teil-Flächennutzungsplan  
Windenergienutzung**



Übersichtsplan M. 1 : 100.000

September 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Telefon 0441 97174-0  
Telefax 0441 97174-73  
Postfach 3867  
26028 Oldenburg  
E-Mail info@nwp-ol.de  
Internet www.nwp-ol.de



gehört z. Bescheid v. 06.11.2018,  
Az.: 10/18 A. Heuschke